

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Petersberg

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S.26) und der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petersberg in der Sitzung am 14.12.2017 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Gemeinde Petersberg bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst geschädigt oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.635, gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder die Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; §7 Abs.2 Satz2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörden,
5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach §2 Abs.1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind eingesetzte Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§4

Auslagen

(1) Auslagen werden in der tatsächlichen erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferung und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und –gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und Entsorgung.

(2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§5
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§7
Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§8
Sicherheitsleistung

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des §6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 28. Oktober 1999 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg, 18.12.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Petersberg

gez. Schwiddessen, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Petersberg als Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung vom 14.12.2017

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	2,50 €
1.3	Brandschutzerziehung je Einsatzkraft	2,50 €
1.4	Absperrdienst und sonstige Leistungen	2,50 €
1.5	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen ELW 1	8,00 €
	Vorausrüstwagen VRW	14,00 €
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	7,00 €
	Kommandowagen KDOW	7,00 €
	Personenkraftwagen PKW	7,00 €
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeug	
	TSF-W	20,00 €
2.3	Mittleres Löschfahrzeug	
	MLF	24,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	27,00 €
	LF 10/6	27,00 €
	LF 10/6 KatS	27,00 €
	LF 16/12	34,00 €
	LF 20/16	34,00 €
	HLF 10/6	27,00 €
	HLF 20/16	34,00 €
2.5	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	27,00 €
3	Anhänger	
	Mehrzweckboot mit Anhänger	30,00 €
	Mehrzweckanhänger MZA	11,00 €
4	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigen und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgerät	8,00 € je Stück
	Atemschutzmasken	5,00 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	8,00 je Stück
	Atemschutzmaske	8,00 je Stück
	Atemschutzgerät	16,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l	7,50 € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen je Schlauch	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals
4.6	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals
4.7	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	
5.1	Tragkraftspritze TS 8/8 / TS 10/10	4,50 €
	Motorkettensäge	2,50 €
	Stromerzeuger bis 10 KVA	6,00 €
	Elektrohammer	2,50 €
	Mehrzweckzug	4,00 €
	Öl-Wasser-Sauger	2,50 €
	Trennschleifer	2,50 €
	Brennschneidgerät	4,00 €
	Handscheinwerfer	1,00 €
	Auffangbehälter bis 100 l	2,00 €
	Auffangbehälter bis 500 l	2,50 €
	Auffangbehälter bis 5.000 l	4,50 €
	Auffangbehälter über 5.000 l	6,50 €
	Ölsperre bis 10 Meter	13,00 €
	Wärmebildkamera	12,50 €
	Gasmessgerät	12,50 €
	Zieh Fix	5,00 €
	Hydraulisches - Rettungsgeräte	16,00 €
	Hydraulik-Hebesatz	10,00 €
	Hydraulikwinde	6,00 €
	Greifzug (Mehrzweckzug)	5,00 €
	Hebekissen	6,00 €
5.2	Pumpen	
	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	6,00 €
	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	7,00 €
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	13,00 €
	Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über ca. 200 l/min	15,00 €
	Mastpumpe	13,00 €
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	13,00 €
	Elektrotauchpumpe	13,00 €
	Ex-Flüssigkeitssauger	6,50 €
	Wasserstrahlpumpe	2,50 €
5.3	Strahlrohre	
	Strahlrohre allgemein	1,50 €
5.4	Schläuche	

	D-Druckschlauch	1,00 €
	C-Druckschlauch	2,50 €
	B-Druckschlauch	3,00 €
	A-Saugschlauch	2,00 €
	Hochdruckschlauch	5,00 €
	Schnellangriff	4,00 €

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch, die von beauftragten feuerwehrtechnischen Werkstätten ausgeführt werden.

5.5	Wasserführende Armaturen	
	Standrohr mit Schlüssel	2,50 €
	Verteiler	2,50 €
	Sonst. Wasserf. Armaturen je Stück	2,00 €
5.6	Löschgeräte	
	Feuerlöscher	2,00 €
	Kübelspritze	1,50 €
	Löschdecke	1,50 €

Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden der Füllpreis und die Prüfungsgebühren nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

5.7	Leitern	
	Steckleiter	1,00 €
	Schiebeleiter	5,00 €
	Klappleiter	1,50 €
	Hakenleiter	2,00 €
	Multifunktionsleiter	2,00 €
6.	Sonstige Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungsgegenstände	
	Die Einsatzgebühren für Fahrzeuge, Anhänger und Geräte die nicht aufgeführt sind oder über die die Feuerwehren nicht selbst verfügen, werden entsprechend der beauftragten Einrichtungen berechnet.	
6.1	Reparaturen	
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
7.	Leihgebühr für Austauschgeräte während der Reparaturarbeiten	
	Tragkraftspritze TS 8/8	nach zeitlichem Aufwand
	Atemschutzgerät	nach zeitlichem Aufwand
	Fahrzeugfunkanlage	nach zeitlichem Aufwand
	Handfunksprechgerät	nach zeitlichem Aufwand
8.	Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift UVV	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	nach zeitlichem Aufwand
	2teilige Schiebeleiter	nach zeitlichem Aufwand
	3teilige Schiebeleiter	nach zeitlichem Aufwand
9.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Für Einsätze wie z.B. Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem	

	tatsächlichen Zeit-, Material- und Personenaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	360,00 €
10	Missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
11	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und – gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
12	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	

Das Gebührenverzeichnis wird hiermit ausgefertigt.

Petersberg, 18.12.2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Petersberg

gez. Schwiddessen, Bürgermeister